EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2004/0117(COD)

8.3.2005

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Ausschuss für Kultur und Bildung

zu dem Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Jugendlichen, der Menschenwürde und dem Recht auf Gegendarstellung hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen audiovisuellen Medien und der europäischen Informationsdiensteindustrie (KOM(2004)0341 – C6-0029/2004 – 2004/0117(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Roberta Angelilli

PA_Leg

KURZE BEGRÜNDUNG

I - EINLEITUNG

Am 3. Oktober 1989 nahm der Rat die Richtlinie 89/552/EWG [1] zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit an.

Diese Richtlinie ist gemeinhin bekannt als die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen". Als Rechtsgrundlage wurde ausgewählt Artikel 57 Absatz 2 des ehemaligen EG-Vertrags (nun Artikel 47 in der konsolidierten Fassung der Verträge), der die Erleichterung der Aufnahme selbständiger Tätigkeiten und in der Erwägung, dass die Fernsehtätigkeit eine Dienstleistung darstellt, zum Ziel hat.

Die genannte Richtlinie ist von entscheidender Bedeutung nicht nur unter dem Gesichtspunkt ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen für die betroffenen Sektoren, sondern vor allem meines Erachtens aufgrund ihres Pioniercharakters auf Gemeinschaftsebene, da sie a) Kapitel V dem Schutz von Minderjährigen vor den schädlichen Auswirkungen der Programme oder vor der Werbung in Fernsehsendungen, die ihre gesamtheitliche Entwicklung beeinträchtigen könnten, und b) Kapitel VI der Anerkennung des Rechts auf Gegendarstellung den Personen widmet, die durch eine Behauptung falscher Tatsachen in einem Fernsehprogramm in ihren Rechten geschädigt wurden.

Die Richtlinie 89/552/EWG wurde durch Richtlinie 97/36/EG vom 30. Juni 1997 [2] mit dem Ziel geändert, sowohl der technischen Entwicklung wie auch der Marktentwicklung Rechnung zu tragen, und wurde ergänzt durch Richtlinie 2000/31/EG vom 8. Juni 2000[3] über den elektronischen Geschäftsverkehr im Binnenmarkt.

Das erste Dokument, das sich auf Gemeinschaftsebene mit Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz der Minderjährigen und der Menschenwürde in den der Öffentlichkeit angebotenen audiovisuellen und Informationsdiensten im allgemeinen befasst, ungeachtet der Verbreitungsformen, war jedoch die Empfehlung 98/560/EG des Rates vom 24. September 1998[4] zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Industriezweigs der audiovisuellen Dienste und Informationsdienste im Einklang mit Artikel 157 des EG-Vertrags.

Die Anwendung der Empfehlung 98/560/EG in den Mitgliedstaaten wurde von der Kommission erstmals im Jahre 2000 und danach im Jahre 2003 mit jeweils einem Bericht bewertet[5].

Im Lichte der Ergebnisse und Anregungen dieser Evaluierungsberichte und der öffentlichen Anhörung zu Richtlinie 97/36/EG vom 30. Juni 1997 zwecks Änderung der Richtlinie

[1] ABl. L 298 vom 17.10.1998, S. 23
[2] ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 60
[3] ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1
[4] ABl. L 270 vom 7.10.1998, S. 48
[5] KOM(2001)0106 vom 27.2.2001 und KOM(2003)0776 vom 12.12.2003

89/552/EWG (Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“) hat die Kommission den vorliegenden Vorschlag für eine Empfehlung mit dem Ziel vorgelegt, die Empfehlung 98/560/EG zu ergänzen und sie zu aktualisieren, um den gigantischen technologischen Fortschritten seit damals und der ungeheuren Zunahme illegaler und schädlicher Inhalte Rechnung zu tragen, die täglich durch sämtliche Kommunikationsmittel, vor allem Rundfunk, Fernsehen und Internet verbreitet werden.

II - BEWERTUNG DES VORSCHLAGS FÜR EINE EMPFEHLUNG

In einer ersten Annäherung ist Ihre Verfasserin der Auffassung, dass der vorliegende Vorschlag für eine Empfehlung einen Fortschritt im Vergleich zur Empfehlung 98/560/EG darstellt, insofern er eine Ergänzung vorsieht und den Mitgliedstaaten und den audiovisuellen Medien und der Informationsdiensteindustrie und anderen Beteiligten folgendes vorschlägt:

a) Gewährleistung des Rechts auf Gegendarstellung an jede Person bei Falschinformationen, die über welches Medium auch immer verbreitet wurden und die ihre legitimen Interessen verletzen können;

b) Förderung von Schulungsprogrammen über die Informationsmedien an die Adresse von Eltern, Lehrern und Ausbildern mit dem Ziel, sie zu befähigen, den Minderjährigen zu vermitteln, wie die Informationsmedien richtig zu nutzen sind;

c) Vermeidung jeglicher Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der rassischen oder ethnischen Herkunft, Religion oder Überzeugung, Behinderung, des Alters und der sexuellen Ausrichtung und Bekämpfung dieser Diskriminierungen.

Zu diesen Bereichen schlägt die Verfasserin die Änderungsanträge 8, 20 und 26 vor, um ein Rechtsmittel gegen Diskriminierung einzuführen, die Änderungsanträge 9, 10, 11, 19 und 21 zur Entwicklung von Medienlern- und -informationsprogrammen; die Änderungsanträge 12, 17 und 22 zur Verbesserung der Möglichkeiten für ein Recht auf Gegendarstellung oder einen entsprechenden Rechtsbehelf für diejenigen, die sich durch eine Fehlinformation geschädigt fühlen. Die Änderungsanträge 13, 14, 15, 16, 18, 20 und 24 werden mit dem Ziel vorgeschlagen, den Anwendungsbereich der Empfehlung genau abzugrenzen. Schließlich dient Änderungsantrag 25 dazu, Filterprogramme einzurichten, die es ermöglichen, die Minderjährigen vor Informationen über Kinderpornographie oder anderen Informationen zu schützen, die die menschliche Würde verletzen.

Allerdings ist Ihre Verfasserin unter diesem Vorbehalt der Auffassung, dass der Schutz der Minderjährigen und die Beachtung des Grundsatzes der Menschenwürde in Verbindung mit den Kommunikations- und Informationsmedien gravierende Mängel auf Gemeinschaftsebene insbesondere aus zwei Gründen aufweist:

a) Erstens, weil auch weiterhin paradoxerweise für den Schutz der Minderjährigen und die Gewährleistung des Rechts auf Menschenwürde als Rechtsgrundlage im EG-Vertrag Artikel 157 gewählt wird, der darauf abzielt, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu gewährleisten;

b) zweitens, weil die gewählte Rechtsform eine „Empfehlung“ ist, deren rechtsverbindlicher

Inhalt, um vor Gerichten geltend gemacht werden zu können, praktisch null ist.

Daher hat Ihre Verfasserin die Änderungsanträge 1 bis 6 eingereicht und ist der Auffassung, dass Artikel 153 des EG-Vertrags, der den Verbraucherschutz betrifft, eine mehr als ausreichende Rechtsgrundlage dafür bietet, dass die Gemeinschaft eine Richtlinie erlässt, die gesetzlich in Bezug auf alle elektronischen Kommunikations- und Informationsmedien den Schutz der Minderjährigen, die Beachtung des Grundsatzes der Menschenwürde harmonisiert und das Recht auf Gegendarstellung oder einen entsprechenden Rechtsbehelf gegen jegliche über diese Medien verbreitete Behauptung falscher Tatsachen gewährleistet.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Ausschuss für Kultur und Bildung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission[1]	Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung –1 (neu)

	(-1) Artikel I-2 des am 29. Oktober 2004 unterzeichneten Vertrags über eine Verfassung für Europa beinhaltet als einen der Werte, auf die sich die Europäische Union gründet, die Achtung der Menschenwürde. In Artikel II-61 desselben Vertrags heißt es, dass die Würde des Menschen unantastbar ist, dass sie zu achten und zu schützen ist.

Begründung

Der Grundsatz der Achtung der Menschenwürde ist der Ausgangspunkt jedes nationalen oder internationalen Instruments zum Schutz der Grundrechte. Dieser Grundsatz ist das Ziel, das mit der Beachtung dieser Rechte erreicht werden soll.

Änderungsantrag 2
Erwägung –1 a (neu)

	(-1a) Die Menschenwürde ist unveräußerlich, lässt keinerlei Ausschluss

[1] KOM(2004)0341 vom 30.4.2004.

oder Begrenzung zu und ist Basis und Ursprung sämtlicher auf nationaler und internationaler Ebene zum Schutz der Menschenrechte entwickelten Rechtsinstrumente. Die Europäische Union muss ihr politisches Handeln auf den Schutz des Grundsatzes der Achtung der Menschenwürde vor jedem Angriff, insbesondere denjenigen, die unter Inanspruchnahme sämtlicher Informationsmedien geschehen, ausrichten und dabei die atemberaubende Entwicklung der technologischen Fortschritte und die exponentiale Entwicklung neuer Dienste berücksichtigen.

Begründung

Der Grundsatz der Menschenwürde ist heute mehr denn je im Zuge der audiovisuellen Medien und Informationsdienste ernsthaft gefährdet, die sich den enormen technologischen und wirtschaftlichen Fortschritt zunutze machen, um Hunderte von Millionen europäische Bürger, insbesondere Minderjährige, zu erreichen.

Änderungsantrag 3
Erwägung –1 b (neu)

(-1b) Artikel I-3 des Vertrags über eine Verfassung für Europa besagt, dass eines der Ziele der Europäischen Union der Schutz der Rechte des Kindes ist. Artikel II-84 desselben Vertrages besagt, dass die Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge haben, die für ihr Wohlergehen notwendig sind.

Begründung

Der Vertrag enthält erstmals die Verfügung, dass eines der Ziele der Europäischen Union der Schutz der Rechte des Kindes ist, das als Grundrecht in Artikel II-84 verankert ist.

Änderungsantrag 4
Erwägung –1 c (neu)

(-1c) Auf Ebene der Europäischen Union

müssen gesetzgeberische Maßnahmen für den Schutz der körperlichen, geistigen und moralischen Entwicklung der Minderjährigen im Zusammenhang mit den Inhalten aller audiovisuellen Medien und Informationsdienste vorgesehen werden durch den Erlass von Maßnahmen gegen die Verbreitung von illegalen Inhalten und zum Schutz des Zugangs der Minderjährigen zu den Sendungen oder Diensten für Erwachsene.

Begründung

Gegenwärtig haben die audiovisuellen Medien und Informationsdienste jede Art von Information auch Minderjährigen zugänglich gemacht, deren Inhalt und Zugang auf ihre körperliche, geistige und moralische Entwicklung abgestimmt werden muss.

Änderungsantrag 5
Erwägung –1 d (neu)

(-1d) Die Anwendung einiger im Vertrag über eine Verfassung für Europa vorgesehenen Bestimmungen muss vorgezogen werden, um ein gemeinsames Schutzniveau für die Grundrechte in der Europäischen Union zu gewährleisten.

Begründung

Wenn auch der Vertrag noch nicht ratifiziert und in Kraft getreten ist, greift er dennoch die Anliegen und Bestrebungen der Europäischen Union für die Zukunft auf. Daher muss er als Denkanstoß für die Maßnahmen dienen, die umgehend erlassen werden müssen, ohne das noch weit entfernte Inkrafttreten des Vertrags abzuwarten, insbesondere Maßnahmen bezüglich des Schutzes der Minderjährigen.

Änderungsantrag 6
Erwägung –1 e (neu)

(-1e) In Anbetracht der unaufhaltsamen Entwicklung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien muss die Europäische Gemeinschaft umgehend vollständig und angemessen für den Schutz der Interessen der Verbraucher in diesem

Bereich durch Verabschiedung einer Richtlinie auf der Grundlage von Artikel 153 des EG-Vertrags sorgen, die auf ihrem gesamten Hoheitsgebiet einerseits die freie Verbreitung und Erbringung von Informationsdienstleistungen und andererseits gewährleistet, dass die Inhalte rechtmäßig sind, den Grundsatz der Menschenwürde beachten und die ganzheitliche Entwicklung der Minderjährigen nicht beeinträchtigen.

Begründung

Die Europäische Gemeinschaft verfügt über Befugnisse, im Sektor der Kommunikationsmedien und Informationsdienste tätig zu werden, und zwar durch Erlass einer rechtsverbindlichen Rechtsvorschrift in Form einer Richtlinie. Einerseits fallen diese Dienstleistungen unter den Begriff der freien Erbringung von Dienstleistungen im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs. Zweitens muss die Gemeinschaft, wie dies Artikel 153 des EG-Vertrags vorsieht, ebenso in diesem Sektor für den Schutz der 450 Millionen Verbraucher der Gemeinschaft vor den illegalen Inhalten der Informationen, die die Grenzen der Mitgliedstaaten überschreiten und die Achtung der Menschenwürde angreifen, sorgen.

Andererseits müssen in derselben Richtlinie die Maßnahmen vorgesehen werden, um angemessen die körperliche, geistige oder moralische Entwicklung der Minderjährigen zu schützen, wenn sie sich der heute im Markt bestehenden Informationsmedien bedienen.

Änderungsantrag 7
Erwägung 1

(1) Die Empfehlung 98/560/EG des Rates vom 24. September 1998 zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Industriezweigs der audiovisuellen Dienste und Informationsdienste durch die Förderung nationaler Rahmenbedingungen für die Verwirklichung eines vergleichbaren Niveaus in Bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde ist das erste Rechtsmittel auf Gemeinschaftsebene, das ***hinsichtlich der Übermittlung*** audiovisueller Inhalte ***alle*** Übermittlungswege, vom Rundfunk bis zum Internet, abdeckt.	(1) Die Empfehlung 98/560/EG des Rates vom 24. September 1998 zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Industriezweigs der audiovisuellen Dienste und Informationsdienste durch die Förderung nationaler Rahmenbedingungen für die Verwirklichung eines vergleichbaren Niveaus in Bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde ist das erste Rechtsmittel auf Gemeinschaftsebene, das ***sich im Hinblick auf die*** Inhalte ***sämtlicher*** audiovisueller ***Dienste und Informationsdienste, die der Öffentlichkeit auf welchem*** Übermittlungswege ***auch immer, angeboten werden,*** vom Rundfunk bis zum Internet, ***auf Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz der***

Minderjährigen und der Menschenwürde bezieht.

Begründung

Die Empfehlung 98/560/EG des Rates ist tatsächlich das erste Rechtsinstrument auf Gemeinschaftsebene, in dem Bezug genommen wird auf die Inhalte sämtlicher Informationsdienste und audiovisueller Medien wie auch auf die Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz der Minderjährigen und der Achtung der Menschenwürde in Verbindung mit den oben genannten Inhalten.

Man darf allerdings nicht außer Acht lassen, dass im Hinblick auf die audiovisuellen Dienste das erste angenommene Rechtsinstrument die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen" aus dem Jahre 1989, überarbeitet im Jahre 1997, ist.

Änderungsantrag 8
Erwägung 1 a (neu)

(1a) Die Europäische Gemeinschaft hat bereits bei den audiovisuellen Medien und Informationsdiensten eingegriffen, um die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, um den freien Verkehr mit Fernsehsendungen und anderen Informationsdiensten unter Beachtung der Grundsätze des freien Wettbewerbs, der freien Meinungsäußerung und Informationsfreiheit zu gewährleisten, sie muss jedoch entschlossener in diesem Bereich intervenieren, um ein Rechtsinstrument einzuführen und somit auch Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbraucher vor der Anstiftung zur Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der rassischen oder ethnischen Herkunft, Religion oder Überzeugung, Behinderung, des Alters und der sexuellen Neigung zu schützen und diese zu bekämpfen.

Begründung

Die Verwendung der Informations- und Kommunikationsmittel zur Anstiftung zu Diskriminierung, Hass oder Gewalt muss verhindert werden.

Änderungsantrag 9
Erwägung 5

(5) Die sich ändernde Medienlandschaft, resultierend aus neuen Technologien und Medieninnovation, macht es notwendig, Kinder und auch Eltern zu lehren, wirksam ***die*** Medien zu verwenden.	(5) Die sich ändernde Medienlandschaft, resultierend aus neuen Technologien und Medieninnovation, macht es notwendig, Kinder und auch Eltern***, Lehrer und Ausbilder*** zu lehren, wirksam ***alle*** Medien zu verwenden***, insbesondere die audiovisuellen Medien und die Informationsdienste, ungeachtet der Übermittlungswege***.

Begründung

Die atemberaubende Entwicklung der technologischen Fortschritte macht erforderlich, umgehend nicht nur die Kinder und die Eltern, sondern insbesondere auch die Lehrer und Ausbilder aufgrund ihrer in der Gesellschaft geleisteten Ausbildungsarbeit darin zu schulen, die Kommunikationsmittel und insbesondere die audiovisuellen Medien und Informationsdienste angemessen zu benutzen.

Andererseits muss man sich im Klaren darüber sein, dass der Anwendungsbereich der Empfehlung sich auf die audiovisuellen Medien und Informationsdienste im allgemeinen bezieht, ungeachtet der Form oder der technischen Mittel ihrer Übermittlung.

Änderungsantrag 10
Erwägung 6

(6) In der öffentlichen Konsultation hinsichtlich der Richtlinie 89/552/EWG des Rates geändert durch Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit wurde vorgeschlagen, dass ***die Medienkompetenz*** zu jenen Themen gehören sollte, die durch die Empfehlung 98/560/EG abgedeckt werden.	(6) In der öffentlichen Konsultation hinsichtlich der Richtlinie 89/552/EWG des Rates geändert durch Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit ***(Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen")*** wurde vorgeschlagen, dass ***die Notwendigkeit, Schulungsmaßnahmen in Bezug auf die Kommunikationsmedien durchzuführen,*** zu jenen Themen gehören sollte, die durch die Empfehlung 98/560/EG abgedeckt werden.

Begründung

Es ist interessant, darauf hinzuweisen, dass diese Richtlinie unter dieser Bezeichnung

bekannter ist.

Zum anderen ist es unerlässlich, Schulungsmaßnahmen zu ergreifen, die die korrekte, zweckmäßige und wirksame Benutzung der Kommunikationsmittel gewährleisten.

Änderungsantrag 11
Erwägung 7

(7) Die Kommission regt zur Zusammenarbeit und wechselseitigem Lernen von guten Praktiken zwischen (Selbst-)Regulierungsgremien an, die die Bewertung oder Klassifikation audiovisuellen Inhalts vornehmen, mit der Absicht allen ***Zuschauern***, aber besonders Eltern und Lehrern zu ermöglichen, den Inhalt ***von Programmen*** zu beurteilen.	(7) Die Kommission regt zur Zusammenarbeit und wechselseitigem Lernen von guten Praktiken zwischen (Selbst-)Regulierungsgremien an, die die Bewertung oder Klassifikation audiovisuellen Inhalts vornehmen, mit der Absicht allen ***Benutzern***, aber besonders Eltern***,*** Lehrern ***und Ausbildern*** zu ermöglichen, den Inhalt ***der audiovisuellen Medien und Informationsdienste*** zu beurteilen.

Begründung

Diejenigen, die aktiv die durch die audiovisuellen Medien und die Informationsdienste im allgemeinen gebotenen Möglichkeiten nutzen, können nicht als „Zuschauer“ bezeichnet werden.

Andererseits darf sich die Bewertung nicht nur auf die Inhalte der Programme im Besonderen beschränken, sondern muss auch die Inhalte sämtlicher über die audiovisuellen Medien und Informationsdienste im allgemeinen bereitgestellter Dienste einbeziehen.

Änderungsantrag 12
Erwägung 8

(8) ***Wie während*** der öffentlichen Konsultation hinsichtlich der Richtlinie 97/36/EG ***festgestellt, ist es angebracht, das Recht auf Gegendarstellung für alle elektronischen Medien zur Anwendung zu bringen***.	(8) ***Jede natürliche oder juristische Person, deren legitime Rechte, insbesondere was ihre Ehre und ihren Ruf anbelangt, infolge einer falschen Tatsache, die unter Verwendung eines Kommunikationsmittels verbreitet wurde, geschädigt wurden, muss über ein wirksames und tatsächliches Recht auf Gegendarstellung oder gleichwertige Mittel verfügen, wie dies aus den Ergebnissen*** der öffentlichen Konsultation hinsichtlich der Richtlinie 97/36/EG ***hervorgeht***.

Begründung

Unbeschadet der Bezeichnung, die das Recht auf Gegendarstellung in jedem Mitgliedstaat erhalten kann, und der praktischen Modalitäten seiner Anwendung je nach Medium kommt es darauf an zu gewährleisten, dass die in ihrer Ehre und ihrem Ruf durch eine Sendung oder eine Übertragung geschädigte Person sich anhand eines angemessenen, wirksamen, effizienten Behelfs binnen einer vernünftigen Frist verteidigen kann.

Änderungsantrag 13
Erwägung 9

(9) Die Entschließung des Rates vom 5. Oktober 1995 zur Darstellung der Frau und des Mannes in Werbung und Medien***,*** ***die*** die Mitgliedstaaten und die Kommission ***einlädt***, angemessene Maßnahmen zur Förderung eines differenzierten und realistischen Bildes der Möglichkeiten und Fähigkeiten der Frauen und Männer in der Gesellschaft zu ergreifen.	(9) Die Entschließung des Rates vom 5. Oktober 1995 zur Darstellung der Frau und des Mannes in Werbung und Medien ***lädt*** die Mitgliedstaaten und die Kommission ***ein***, angemessene Maßnahmen zur Förderung eines differenzierten und realistischen Bildes der Möglichkeiten und Fähigkeiten der Frauen und Männer in der Gesellschaft zu ergreifen.

Begründung

Verbesserung der Formulierung des Textes.

Änderungsantrag 14
Erwägung 11

(11) Es ist angebracht die widerstreitenden Prinzipien der Achtung der Menschwürde und der Meinungsfreiheit, auf mitgliedstaatlicher Ebene in einem ***medienübergreifenden*** Ansatz auszugleichen, der ausdrücklich darauf abzielt, die ***Industrie*** zu ermutigen, jede Art von Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der ***Weltanschauung***, einer Behinderung, des Alters oder der sexueller Ausrichtung ***in allen Medien*** zu vermeiden und zu bekämpfen.	(11) Es ist angebracht die widerstreitenden Prinzipien der Achtung der Menschwürde und der Meinungsfreiheit, auf mitgliedstaatlicher Ebene in einem ***kommunikationsmedienübergreifenden*** Ansatz auszugleichen, der ausdrücklich darauf abzielt, die ***audiovisuellen Medien und Informationsdienste im allgemeinen*** zu ermutigen, jede Art von Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der ***Überzeugung***, einer Behinderung, des Alters oder der sexueller Ausrichtung zu vermeiden und zu bekämpfen.

Begründung

Der Anwendungsbereich der Empfehlung betrifft die audiovisuellen Medien und die Informationsdienste, ungeachtet der Übermittlungsart.

Änderungsantrag 15
Erwägung 12

(12) Diese Empfehlung ***soll*** die Empfehlung 98/560/EG ***ergänzen***, um technologische Entwicklungen zu berücksichtigen,	(12) Diese Empfehlung ***ergänzt*** die Empfehlung 98/560/EG, um technologische Entwicklungen zu berücksichtigen, ***und findet Anwendung auf die audiovisuellen Medien und Informationsdienste im allgemeinen, unter besonderer Einbeziehung der Online-Informationsdienste, die der Öffentlichkeit unter anderem über elektronische Netze zur Verfügung stehen, wie z.B. Zeitschriften, Magazine, Bibliotheken, Datenbanken und Suchmaschinen.***

Begründung

Es ist sehr wichtig, den Anwendungsbereich der Empfehlung im allgemeinen abzugrenzen, aber es ist ebenso wichtig, insbesondere einige der konkreten Dienste zu erwähnen, auf die sie Anwendung finden soll.

Änderungsantrag 16
Empfehlung I einleitender Satz

I. EMPFEHLEN den Mitgliedstaaten, ein der Entwicklung der audiovisuellen Dienste und Informationsdienste förderliches Klima des Vertrauens dadurch zu begünstigen, dass sie:	I. EMPFEHLEN den Mitgliedstaaten, ein der Entwicklung der audiovisuellen Dienste und Informationsdienste ***im allgemeinen*** förderliches Klima des Vertrauens dadurch zu begünstigen, dass sie:

Begründung

Der Anwendungsbereich der Empfehlung beinhaltet den Sektor der audiovisuellen Dienste und Informationsdienste im allgemeinen.

Änderungsantrag 17
Empfehlung I Ziffer 1

(1) erwägen, Maßnahmen des Rechts oder der Praxis auf nationaler Ebene zur Sicherung des Rechts auf Gegendarstellung ***in allen*** Medien einzuführen, unbeschadet der Möglichkeit, die Art seiner Ausübung an die jeweilige Besonderheiten der unterschiedlichen Medien anzupassen.	(1) erwägen, Maßnahmen des Rechts oder der Praxis auf nationaler Ebene zur Sicherung des Rechts auf Gegendarstellung ***oder des Rechts, gleichwertige Rechtsmittel einzulegen, in Bezug auf alle*** Medien einzuführen, unbeschadet der Möglichkeit, die Art seiner Ausübung an die jeweilige Besonderheiten der unterschiedlichen Medien anzupassen.

Begründung

Siehe Änderungsantrag 12 zu Erwägung 8.

Änderungsantrag 18
Empfehlung I Ziffer 2 einleitender Satz

(2) im Hinblick auf die Förderung einer Übernahme technologischer Entwicklungen ergänzend zu ***und im Einklang mit*** den schon bestehenden gesetzlichen und sonstigen Maßnahmen für Rundfunkdienste und in enger Zusammenarbeit mit den Beteiligten auf Maßnahmen hinwirken,	(2) im Hinblick auf die Förderung einer Übernahme technologischer Entwicklungen ***ergänzend zu*** den schon bestehenden gesetzlichen und sonstigen Maßnahmen für Rundfunkdienste und in enger Zusammenarbeit mit den Beteiligten auf Maßnahmen hinwirken,

Begründung

Präzisierung des Textes.

Änderungsantrag 19
Empfehlung I Ziffer 2 Spiegelstrich 1

– mit denen Jugendliche in die Lage versetzt werden, die ***online angebotenen*** audiovisuellen Dienste und Informationsdienste verantwortungsvoll zu nutzen, und zwar insbesondere durch eine bessere Aufklärung von Eltern, ***Erziehern und*** Lehrern über die Möglichkeiten der neuen Dienste und die Instrumente zur Sicherstellung des Schutzes von Jugendlichen, speziell durch ***Medienkompetenz- und*** Medienbildungsprogramme.	– mit denen Jugendliche in die Lage versetzt werden, die audiovisuellen Dienste***, Informationsdienste im allgemeinen*** und ***Online-***Informationsdienste ***im besonderen*** verantwortungsvoll zu nutzen, und zwar insbesondere durch eine bessere Aufklärung von Eltern, Lehrern ***und Ausbildern*** über die Möglichkeiten der neuen Dienste und die Instrumente zur Sicherstellung des Schutzes von Jugendlichen, speziell durch Medienbildungsprogramme ***über die Kommunikationsmedien;***

Begründung

Es ist sehr wichtig, den Anwendungsbereich der Empfehlung auf alle Informationsdienste, nicht nur die, die Online angeboten werden, auszuweiten.

Außerdem wurde der Text verbessert und präzisiert, um mögliche Interpretationsfehler zu vermeiden.

Änderungsantrag 20
Empfehlung I Ziffer 3

(3) die ***Industrie*** ermutigen, Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischer Herkunft, der Religion oder der ***Weltanschauung***, einer Behinderung, des Alters oder der sexueller Ausrichtung in allen Medien zu verhindern und solche Diskriminierung zu bekämpfen.	(3) die ***audiovisuellen Medien und Informationsdienste im allgemeinen*** ermutigen, Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischer Herkunft, der Religion oder der ***Überzeugungen***, einer Behinderung, des Alters oder der sexueller Ausrichtung in allen Medien zu verhindern und solche Diskriminierung zu bekämpfen.

Begründung

Erneut wurde der Anwendungsbereich der Empfehlung präzisiert.

Änderungsantrag 21
Empfehlung I, Ziffer 2, Spiegelstrich 2a (neu)

- Werbekampagnen zur Ablehnung von Gewalttaten an Minderjährigen und zur Unterstützung der Opfer durch das Angebot von psychologischer, moralischer und konkreter Hilfe

Begründung

Die Bürger müssen unbedingt gegenüber Gewalt sensibilisiert werden, insbesondere, wenn es sich um Minderjährige handelt, und über die Hilfsmöglichkeiten informiert werden.

Änderungsantrag 22
Empfehlung I Ziffer 2 Spiegelstrich 2b (neu)

- Werbekampagnen, die die Nutzer über ihre Möglichkeiten aufklären, vom Recht

auf Gegendarstellung in allen Medien Gebrauch zumachen;

Begründung

Der Bürger muss über sein Recht auf Gegendarstellung informiert werden, wenn er sich in seiner Ehre verletzt fühlt.

Siehe auch Änderungsantrag 12.

Änderungsantrag 23
Empfehlung II einleitender Satz

II. EMPFEHLEN ***den Unternehmen*** und anderen Beteiligten:	II. EMPFEHLEN ***den audiovisuellen Diensten und den Informationsdiensten im allgemeinen*** und anderen Beteiligten:

Begründung

Siehe Änderungsantrag 20.

Änderungsantrag 24
Empfehlung II Ziffer 1

(1) positive Maßnahmen zugunsten von Minderjährigen zu entwickeln, die Initiativen einschließen, um ihnen breiteren Zugang zu audiovisuellen Diensten und Informationsdiensten zu erleichtern, bei gleichzeitiger Vermeidung potentiell schädlicher Inhalte ***unter Einbeziehung einer ‚bottom-up' Harmonisierung durch Zusammenarbeit von selbst- und ko-regulierenden Gremien*** in den Mitgliedstaaten und durch den Austausch von besten Praktiken hinsichtlich Fragen wie eines Systems gemeinsamer, beschreibender Symbole***, das Zuschauern helfen würde, den Inhalt von Programmen zu bewerten***;	(1) positive Maßnahmen zugunsten von Minderjährigen zu entwickeln, die Initiativen einschließen, um ihnen breiteren Zugang zu audiovisuellen Diensten und Informationsdiensten zu erleichtern, bei gleichzeitiger Vermeidung potentiell schädlicher Inhalte***; durch Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsgremien und den selbst- und ko-regulierenden Gremien*** in den Mitgliedstaaten und durch den Austausch von besten Praktiken ***eine Harmonisierung durchzuführen*** hinsichtlich Fragen wie eines Systems gemeinsamer, beschreibender Symbole, ***die den Altersbereich oder die Aspekte des Inhalts angeben, die dazu Anlass gegeben haben, eine bestimmte Altersgruppe zu empfehlen, was den Benutzern eine Bewertung des Inhalts der audiovisuellen Medien und der Informationsdienste***

erleichtern würde;

Begründung

Die konkreten Mittel, die eingeführt werden müssen, um die Minderjährigen zu schützen und den Inhalt der Informationsdienste zu erkennen, wurden präziser definiert.

Änderungsantrag 25
Empfehlung II Ziffer 1a (neu)

(1a) die Möglichkeit zu prüfen, Filterprogramme einzurichten, die die Übermittlung von Informationen, die Kinderpornographie beinhalten und die die menschliche Würde verletzen, im Internet verhindern;

Begründung

Es wäre sehr nützlich, Filterprogramme einzurichten, die es den Minderjährigen unmöglich machen, Zugang zu Informationen mit kinderpornographischen Inhalten oder anderer Art, die die menschliche Würde verletzen, zu erhalten.

Änderungsantrag 26
Empfehlung II Ziffer 2

(2) effektive Maßnahmen zur Vermeidung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der ***Weltanschauung***, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in allen ***Medien*** zu entwickeln und solche Diskriminierung zu bekämpfen sowie ein differenziertes und realistisches Bild der Möglichkeiten und Fähigkeiten der Frauen und Männer in der Gesellschaft zu fördern.	(2) effektive Maßnahmen ***und Instrumente*** zur Vermeidung von ***und Bekämpfung der Anstiftung zu Hass, Gewalt oder*** Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der ***Überzeugungen***, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in allen ***Kommunikationsmedien im allgemeinen und in den audiovisuellen Diensten und Informationsdiensten im besonderen*** zu entwickeln und ***zu untersuchen,*** und ein differenziertes und realistisches Bild der Möglichkeiten und Fähigkeiten der Frauen und Männer in der Gesellschaft zu fördern.

Begründung

Die Medien, die potentiell eher geeignet sind, die Verbraucher zu Hass, Gewalt oder Diskriminierung anzustiften, wurden präzisiert.